

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Der stellvertretende Generalsekretär



Kurt Stampfli

Stiftungsurkunde

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Pro Luminare besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Vermögen

Der Stiftung wird anlässlich ihrer Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 80'000.– gewidmet. Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen der Stifter erhöht werden.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt

- die Förderung von Ruhe und Ordnung in und um Friedhofanlagen
- die Unterstützung der Möglichkeiten pietätvollen Abschiednehmens der Angehörigen
- die Förderung des Bewusstseins um den tieferen Sinn der Grabkultur
- die Förderung der Grabpflegekultur

Dieser Zweck wird erreicht durch

- die aktive Zusammenarbeit mit den Behörden
- die Informationen der Öffentlichkeit
- die Vergabe von Grabpflegeaufträgen an bestens qualifizierte und ausgewiesene Mitglieds-Gärtnerereien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister oder an andere geeignete Unternehmungen oder Institutionen
- die Verwaltung der Grabunterhaltsgelder
- den Einsatz von eigenen Geldern zur Pflege vernachlässigter Gräber
- die Instruktion und Ausbildung der vertraglich gebundenen Unternehmen in den Bereichen Seelenfrieden und Pietät

- die Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Grundeigentum

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- den von den Stiftern gewidmeten Beträgen (Eigenkapital)
- den Zuwendungen und Spenden (Eigenkapital)
- den Grabunterhaltsgeldern (Fremdkapital)

Die Grabunterhaltsgelder umfassen die von den Auftraggebern zum Zwecke der langfristigen Grabbepflanzung und Grabpflege an die Stiftung übergebenden Mittel. Diese Mittel sind in sicheren Werten anzulegen und den mit der Grabpflege beauftragten Gärtnereien nach Vorlage und Kontrolle der entsprechenden Rechnungen auszubezahlen.

Das Stiftungskapital bildet nicht Teile der Grabunterhaltsgelder.

Art. 5

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen unter Ausschluss jeder Haftbarkeit der Stifter, deren Rechtsnachfolger oder der mit der Ausführung von Grabunterhaltsverträgen betrauten, autorisierten Gärtnereien.

Art. 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind die Stifterversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 7

Die Stifterversammlung

a) Zusammensetzung und Wahl

Die Stifterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes von JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz.

b) Aufgaben

Der Stifterversammlung obliegen die Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle, sowie die Abnahme der ihr vom Stiftungsrat zugeleiteten Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Jahresberichts, sowie die Weiterleitung derselben an die Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle hat Mitglieder der Treuhand-Kammer oder des schweizerischen Treuhänder-Verbandes zu sein.

c) Sitzung, Beschlussfassung

Die Stifterversammlung tritt einmal jährlich zur ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserordentliche Stifterversammlungen können vom Stiftungsrat beantragt werden. Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 8

Der Stiftungsrat

a) Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Vertretern von autorisierten Gärtnereien verschiedener Regionen stehen mindestens die Hälfte der Sitze zu.

Der Stiftungsrat wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Stifterversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Stifterversammlung ernannt wird.

Nach Ablauf von 12 Amtsjahren ist Wiederwahl ausgeschlossen. Für den Präsidenten sind insgesamt höchstens 16 Amtsjahre möglich.

b) Aufgaben

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässigem Ermessen. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Dabei gilt für die in den Kompetenzbereich des Stiftungsrates fallenden Geschäfte Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Stiftungsrat kann genau umschriebene Kompetenzen und insbesondere aus der laufenden Geschäftsführung sich ergebende Aufgaben delegieren.

In allen die Stiftung betreffenden Fragen entscheidet der Stiftungsrat endgültig, vorbehalten sind die Wahlkompetenz und die Rechnungsabnahme der Stifterversammlung. Die Stiftungsratsbeschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegen dem Stiftungsrat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Erlass eines Geschäftsreglements, Änderung desselben
2. Erlass eines Organisationshandbuches, Änderung desselben
3. Wahl einer mit der Geschäftsführung betrauten Person
4. Wahl regional zuständiger Grabunterhaltskommissionen
5. Bestimmung der autorisierten Gärtnereien und anderer, geeigneter Unternehmungen und Institutionen
6. Beaufsichtigung der Werbeaktivitäten zwecks Wahrung der Pietät
7. Verabschiedung von Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht und Jahresbericht zuhanden der Stifternversammlung und der Aufsichtsbehörde

Der Stiftungsrat ist befugt, geeignete Aufgaben zu delegieren.

c) Sitzung, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 1/3 der Stiftungsratsmitglieder oder der Geschäftsführer dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist – Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt. Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für einen Zirkulationsbeschluss haben alle Mitglieder ihre Stimme abzugeben.

d) Entschädigung

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 9

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, insbesondere auf deren formelle Richtigkeit. Sie stellt Anträge zuhanden der Stifternversammlung. Sie wird von der Stifternversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Art. 10

Qualitätssicherungskommission

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Überwachung und für die Ausführung der erteilten Aufträge für Grabgestaltung, Grabbepflanzung und Grabpflege. Zu diesem Zweck wird alljährlich bei mehreren Betrieben eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Die Kontrollen werden mit den Verantwortlichen der Betriebe besprochen und protokolliert.

Art. 11

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den an der Errichtung des Stiftungszweck Beteiligten werden einem Schiedsgericht vorgelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, d.h. aus je einem von beiden Parteien bezeichneten Vertreter und einem von den beiden Vertretern ernannten Obmann. Können sich die beiden Vertreter nicht auf einen Obmann einigen, erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Aarau. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Art. 12

Änderungen der Stiftungsstatuten

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und Art.86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

Art. 13

Aufnahme der Tätigkeit

Die Stiftung ist in das Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 14

Liquidation

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

Die Grabunterhaltsgelder, die Fremdkapital darstellen sind zurückzubezahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, die ihren Sitz in der Schweiz hat. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde der Stiftung Pro Luminare wurden durch den Stiftungsrat gemäss Beschluss vom 25. Mai 2011 einstimmig genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen in der Stiftungsurkunde gemäss Fassung vom 02. April 2001 und treten nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Aarau, 24.08.2011



Christoph Bosshard
Stiftungsratspräsident



Reto Stähli
Stiftungsrat



Otto Rütter
Geschäftsführer